

ALLES PSYCHOAKTIVE SOLL GLEICH BEHANDELT WERDEN

Psychoaktiv.ch will alle Genussmittel gleich behandeln. Ob legal oder illegal – alle Drogen kann man gebrauchen und missbrauchen. Also sollte man die Illegalen legalisieren und die Legalen strenger regulieren. Aber vielleicht werden einfach die Legalen zu Illegalen?

Die Kommission

Die Eidgenössische Kommission für Drogenfragen EKDF ist eine Kommission des Bundes. Sie gründet auf Artikel 30 des Betäubungsmittelgesetzes und gab immer wieder Berichte (unter anderem den Cannabisbericht von 1999) zu ihrem Kernthema, den illegalen Drogen, heraus.

Die Kommission will nicht die Scherben zusammenkitten, die der Nationalrat mit seinem Nein zum Revisionsvorschlag hinterlassen hat. Nein, sie will mehr auf einer allgemeinen Ebene nachdenken und Vorschläge machen. Die konkrete politische Umsetzung ist nicht ihr Ding.

Der erste Teil

Zunächst widmet sich die EKDF der Vergangenheit. Sie meint, dass in den 60er- und 70er-Jahren vermehrt psychoaktive Substanzen konsumiert wurden. Dabei lässt sie (entgegen ihren späteren Verlautbarungen) völlig ausser Acht, dass Alkohol und Tabak auch in diesen Zeiten weit verbreitete Genussmittel waren. Damals aufgekommen sind natürlich vor allem neue Drogen, etwa die Cannabisprodukte.

Auch die Meinung der Kommission, dass erst das Angebot die Nachfrage nach solchen Stoffen geschaffen hat, kann man mit gutem Gewissen bezweifeln. Denn die verschiedenen Stoffe werden von Menschen konsumiert, weil sie ihnen gut tun. Diese für die meisten Konsumierenden positiven Erfahrungen mit den verschiedenen, neuen Stoffen führte zu einem grösseren Angebot. Immerhin gibt die Kommission zu, dass die Menschen seit Jahrtausenden Psychoaktives konsumieren und damit ihren «Körper- und Gefühlshaushalt beeinflussen». Dabei erkennt die EKDF, dass der Umgang einer Gesellschaft mit ihren Drogen nur selten deren Gefährlichkeit entsprach. Es sind nie rationale Überlegungen gewesen, nach denen psychoaktive Stoffe beurteilt wurden, sondern es waren immer sehr ideologische Begründungen, warum gewisse Substanzen verboten und andere erlaubt wurden und werden.

Doch dann leistet sich die Kommission einen grösseren Schnitzer, wenn sie meint, dass die Konzentration auf die harte Drogenszene in den 80er-Jahren zur «faktischen Tolerierung des Konsums weicher Drogen in der Deutschschweiz» geführt habe. Die Statistik zu den Konsumverzeigungen beweist genau das Gegenteil: Die Zahl der Anzeigen gegen Kiffende steigt auch in diesen Jahren stark an.

Richtig ist ihre Erkenntnis, dass in den 90er-Jahren in sehr grossem Masse in der Schweiz selber Hanf angebaut wurde. Doch dann kolportiert sie wieder das Märchen, dass dabei extrem hohe THC-Gehalte erzeugt worden seien. Fakt ist, dass gutes Gras und guter Hasch schon immer hohe Gehalte an THC aufwiesen. Neu war einzig, dass auch Schweizer Outdoor-Hanf, vor dem Boom als Heu verschrienen, qualitativ immer besser wurde und dem Importhasch bald ebenbürtig war, geschmacklich diesen sogar übertraf.

Auch die Meinung der Kommission, dass «erst seit Juni 2004 die Repression wieder verstärkt wurde», geht ziemlich an der Realität vorbei. Die Repression gegen die Läden begann bereits Mitte der 90er-Jahre langsam und legte nach dem Entscheid des Bundesgerichtes im Jahr 2000 einen gewaltigen Zacken zu. Nach Kantonen unterschiedlich zwar, aber Mitte 2004 waren die allermeisten Hanfläden und Hanfproduzenten schon tief in harte Strafverfolgungen verstrickt. Razzien, Beschlagnahmungen und Untersuchungshaft sind seit Jahren an der Tagesordnung.

Stark kritisiert wird der Bundesrat, weil er die alten Vorschläge der Fachleute, alle Suchtmittel in die Prävention einzubeziehen, fallen liess. Doch die legalen Alkdealer wehrten sich damals erfolgreich gegen die Bezeichnung «Suchtmittel» für ihre Genussmittel.

Der zweite Teil

Nun befasst sich die Kommission mit dem aktuellen Stand des Wissens über die verschiedenen Stoffe. Sie unterscheidet beru-

higende (Alkohol, Opiate), stimulierende (Koffein, Nikotin, Kokain) und halluzinogene Substanzen (Cannabis, LSD). Soweit kann man der EKDF folgen. Vor allem, wenn sie beifügt, dass die konkreten Effekte auf verschiedene Menschen stark variieren können.

Gut ist auch die Unterscheidung zwischen risikoarmem Konsum (der gut unter Kontrolle ist), problematischem Konsum (gesundheitsschädigend, mit konkreten negativen Folgen auf Körper, Geist und soziales Umfeld) und Abhängigkeit (die einen Kontrollverlust bei den Konsumierenden bewirkt, so dass sie konsumieren, obwohl sie wissen, dass es ihnen nicht gut tut).

Gut ist ebenfalls, dass sie sich für eine allgemeine Gesundheitsförderung ausspricht, und nicht mehr auf einzelnen Stoffen herumhacken will, sondern eben den problematischen Konsum bekämpfen will.

Dann tönt es etwas danach, dass die Kommission wenigstens der Meinung ist, dass der Konsum und die Vorbereitungshandlungen straffrei werden könnten.

Aber sogleich folgt der Satz: «Durch die Gleichstellung aller psychoaktiven Substanzen wäre für die Verbotsnormen der Betäubungsmittelgesetzgebung wahrscheinlich ein Gewinn an Legitimation zu erwarten.» Es gehe der Kommission darum «Repression, Selbstverantwortung und staatliche Steuerung aufeinander abzustimmen und zu verbinden». Also doch mehr Repression?

Der dritte Teil

Schliesslich kommt die Kommission zur Zukunft und da fällt zum ersten Mal auf Seite 54 ein konkreter positiver Satz über den Konsum: «Künftig ist zu berücksichtigen, dass der Konsum einer Substanz auch positive Wirkungen für die Konsumierenden hat.» Und: Die Repression soll sich nicht gegen Konsumierende richten, findet die EKDF, immerhin.

Es gibt schöne, gute Sätze in dem Bericht. Etwa, dass die neu von der Kommission vorgeschlagene übergreifende Suchtpolitik

Fortsetzung Seite 2

VERFASSUNG SAGT: WIR DÜRFEN KIPPEN!

«Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.» Dieser Artikel 10, Absatz 2 unserer Bundesverfassung gibt uns das Recht, unser Leben selber zu gestalten – auch in Bezug auf THC-Konsum.

Fortsetzung von Seite 1

grundsätzlich auf die Unterscheidung in legale und illegale Drogen verzichten soll. Dafür aber Möglichkeiten aufzeigen muss, um die unerwünschten Folgen des Konsums zu minimieren. Es soll also nicht mehr wie beim Verbot des Cannabiskonsums die individuelle Freiheit unbegründet eingeschränkt werden, sondern nur noch dort, wo die Einschränkung im übergeordneten gesellschaftlichen Interesse liegt.

So schlussfolgert die Kommission für die Cannabisprodukte, dass das «Verbot jeglichen Konsums unausgesprochen davon ausgeht, dass es überhaupt keinen risikoarmen Konsum dieser Substanz gebe. Dass dies falsch ist, hat sich in den letzten Jahren vermehrt im Bewusstsein der Bevölkerung eingepreßt. Heute gehen die Fachleute in der Regel sogar davon aus, dass die meisten Konsumierenden unproblematische, risikoarme Konsummuster aufweisen.»

Was bleibt übrig?

Konkrete Empfehlungen gibt die Kommission keine. Ebenso wenig überlegt sie sich, wie denn Mehrheiten für ihre neue Politik gefunden werden könnten. So ist zu befürchten, dass die positiven, freiheitlichen Ansätze vergessen gehen werden, jedoch Sätze wie «kein Verbot von Produktion, Handel und Konsum käme auch für gewisse heute noch legale psychoaktive Substanzen in Frage» umgesetzt werden. Dieser Satz zeigt, wohin es wahrscheinlich gehen wird (und was die Kampagnen gegen das Zigarettenrauchen in der Öffentlichkeit zur Zeit ebenfalls demonstrieren): Es geht schon in Richtung Gleicherbehandlung von legalen und illegalen Stoffen. Doch es geht nicht in Richtung Legalisierung der Illegalen, sondern Illegalisierung der Legalen!

psychoaktiv.ch

«Von der Politik der illegalen Drogen zur Politik der psychoaktiven Substanzen», Arbeitsversion vom Mai 2005, 81 Seiten. Ab September 2005 soll die Internetseite www.psychoaktiv.ch aufgeschaltet werden, ab November liegt der Bericht als Buch vor.

Ein Professor spricht Klartext

Peter Albrecht, Professor in Basel und Bern, hat schon einiges über das Thema Strafrecht publiziert. In der Ausgabe 6/2004 des «plädoyer», dem Magazin für Recht und Politik, stellt er auf 10 Seiten grundlegende Fragen zur Rechtmässigkeit des heutigen Betäubungsmittelgesetzes.

«Woher nimmt eigentlich der Staat das Recht, jemandem den Gebrauch gewisser Stoffe wie Heroin, Kokain oder Cannabis zu verbieten?», ist seine Ausgangsfrage. Dabei ist Betäubungsmittelkonsum für ihn primär ein Akt der Selbstgefährdung. Solches Verhalten ist jedoch in unserer Rechtsordnung üblicherweise nicht strafbar – auch die extremste Form dieses Verhaltens, der Suizid, wird nicht bestraft. Die Strafflosigkeit von Selbstgefährdungen ergibt sich für ihn unmittelbar aus dem im Lead zitierten Artikel 10, Absatz 2 der Bundesverfassung. Alle Menschen haben das Recht, ihr Leben so zu leben, wie sie es möchten und dürfen daher auch gefährliche Handlungen begehen. Freiheit ist eben auch die Freiheit, etwas zu tun, was andere nicht gut finden. «Auch in diesem Bereich (der psychoaktiven Substanzen) besteht demnach ein Recht auf Konsum, und das strikte Verbot des Art. 19a BetmG erweist sich insoweit als verfassungswidrig», schreibt Albrecht.

Aber Drogen verursachen doch gesellschaftliche Kosten?

Diesem Argument kann der Professor nicht viel abgewinnen. Der Schutz der «Volks-gesundheit», eine allfällige «Sozialschädlichkeit» oder auch die Kosten, die zum Beispiel durch THC-Konsum entstehen könnten, sind für ihn keine Gründe für eine Illegalisierung. Denn Kosten rechtfertigen nicht die Strafbarkeit.

Auch wir meinen, allfällige Kosten könnten ja über Besteuerung oder Lenkungsabgaben von den Konsumierenden zurückgefordert werden. Das Strafrecht, das ein sehr scharfes Instrument darstellt, ist dafür eben nicht nötig und auch nicht erlaubt. Das Strafrecht darf nur dort zum Zuge kommen,

wo die Rechte anderer Menschen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Aber Albrecht bleibt nicht beim Konsum stehen – auch Handlungen, die anderen den Konsum ermöglichen, können nicht einfach so bestraft werden. «Deshalb sei hier klar-gestellt, dass die blosser Unterstützung einer bewusst und eigenverantwortlich eingegangenen Selbstgefährdung kein strafrechtliches Unrecht bilden kann.»

Die Gerichte sollen flexibler werden

Albrecht beklagt weiter die «masslose Sonderjustiz, die von einer sehr einseitigen Wahrnehmung» des heute gültigen Gesetzes herrühre. Denn Albrecht findet das heutige Gesetz gar nicht so schlecht, schlecht findet er vor allem die konkrete Rechtsprechung der Gerichte. Er sagt auch klar, dass das BetmG gilt, auch wenn verfassungsmässig viele Bedenken vorhanden sind. Doch er fordert die Gerichte unmissverständlich auf, die vorhandenen Spielräume im Gesetz zu nutzen und so die Garantien der Verfassung einfließen zu lassen.

Wir meinen, dass dies sicherlich beim Konsum und Vorbereitungshandlungen möglich wäre. Sagt doch Artikel 19 a) 2, dass das Verfahren in leichten Fällen eingestellt werden kann und Artikel 19 b) des BetmG fordert sogar, dass beim Umgang mit geringfügigen Mengen keine Strafbarkeit gegeben ist. Hier hätten die Gerichte einen grossen Handlungsspielraum, den sie gerade in Bezug auf Cannabis nutzen könnten. Denn wenn sie die geringfügige Menge Cannabis auf 500 oder 1000 Gramm pro Jahr festlegen würden, wären 95% der rechtlichen Konsumprobleme gelöst. Heute wird diese geringfügige Menge ja gar nicht angewendet oder auf Grammbruchteile bezogen.

Albrecht beklagt denn auch die «Verweigerungshaltung» der Richterschaft gegenüber dem Recht und die Geringschätzung, die diese den verfassungsmässigen Freiheitsrechten entgegenbringt. Das kann nach Albrecht nur eine neue personelle Zusammensetzung des Bundesgerichtes ändern.

FRAGEN AN DIE LEGALIZE IT-RECHTSBERATUNG

Jede Woche beantworten wir rechtliche Fragen per Mail, Telefon oder persönlich in unserem Büro. Hier eine kleine Auswahl davon, mit den entsprechenden Antworten. Wenn du diese Arbeit unterstützen möchtest: Geld hilft, Kopien von Strafbefehlen helfen, Mitglieder werben hilft . . .

Anbau von Hanfpflanzen

Frage: Bei einem guten Bekannten von mir sind 25 Setzlinge von den Bullen beschlagnahmt worden. Die Pflanzen sind aber noch zu klein um einen THC-Gehalt festzustellen. Wir haben keinen Rapport unterschrieben und die Bullen darüber informiert, dass wir nicht einverstanden sind mit diesem «Diebstahl». Jetzt wollen sie, dass wir eine Verzichtserklärung unterschreiben, ansonsten werden die Pflanzen von einer Gärtnerei aufgezogen und uns in Rechnung gestellt. Ist so was legal? Was können wir dagegen tun? Und ist es gescheit, die Verzichtserklärung zu unterschreiben?

Antwort: Hanfpflanzen sind eigentlich legal, solange man keine Betäubungsmittel daraus gewinnen will. Zierpflanzen also sind legal. Wenn man nicht zugibt, Betäubungsmittel gewinnen zu wollen, dann müssen sie beweisen, dass es doch so ist - und das ist gar nicht so einfach.

Wenn ihr die Verzichtserklärung unterschreibt, dann macht ihr es der Polizei einfacher. Wenn sie die Pflanzen aber weiter ziehen müssen und ihr dann zum Schluss doch verurteilt werdet, dann kommen die Kosten der Gärtnerei zu den Verfahrenskosten dazu.

Hanf als Medizin

Frage: Wie sieht die Rechtslage und die Verurteilung (Kanton Bern) im Bezug auf Hanfkonsum (Joints) aus, wenn man aus medizinischen Gründen konsumiert, d.h. an Multipler Sklerose erkrankt ist und Hanf eigentlich als Heilmittel dient und man dabei erwischt wird?

Antwort: Generell ist jegliches Kiffen verboten, egal aus welchen Gründen. Hanf ist als Heilmittel nicht zugelassen, er fällt unter das Betäubungsmittelgesetz. Wer zum ersten Mal erwischt wird, zahlt eine Busse von ein paar hundert Franken.

Eine spezielle Personenkontrolle

Frage: Am vorletzten Samstag hat es mich auf dem Weg zu meinem Kollegen mit 3-4g Gras bei einer gewöhnlichen Personenkon-

trolle erwischt. Jedoch ist aus meiner Sicht einiges komisch (nicht korrekt) verlaufen: Auf dem «Kurzprotokoll» haben sie keine Menge vermerkt und sie fragten mich auch nicht danach. Wieso?

Antwort: Ein solches Protokoll ist Standard - es dient dazu, alle illegalen Handlungen zusammenzufassen. Die Busse basiert dann auf den Angaben im Protokoll. Normalerweise fragen sie nach der Häufigkeit des Konsums etc. In deinem Fall scheinen sie etwas nachlässig vorgegangen zu sein.

Frage: Sie wollten mir keine Quittung für die beschlagnahmte Ware geben. Gilt dies nur für legale Sachen?

Antwort: Eigentlich kann man für alles eine Quittung bekommen. Allerdings geben sie einem sehr selten von selber eine, auch Nachfragen nützt häufig nichts.

Frage: Zuletzt habe ich auch nichts unterschrieben, da sie mich gar nicht darum baten?!

Antwort: Das allerdings ist ein grober Fehler ihrerseits. Denn erst mit deiner Unterschrift wird das polizeiliche Protokoll zu deiner Aussage. Jetzt haben sie also keine richtige Aussage. Aber da sie ja etwas gefunden haben, bekommst du eh eine Busse.

Frage: Nun noch einige sonstige rechtliche Fragen: An diesem Abend war ich zu Fuss unterwegs und die Polizisten kamen unerwartet um die Ecke. Natürlich zuckte ich zusammen. Ausweiskontrolle. Dann wollten sie in den Rucksack schauen, warum?

Antwort: Tja, sie hatten dich halt «im Verdacht».

Frage: Es gab keine Widerrede meinerseits. Meine Frage an die Polizisten, wen sie eigentlich alles kontrollieren, beantworteten sie: Verdächtige Personen. Was ist da die Definition?!

Antwort: Sie seien halt darauf geschult, sagen sie. Verdächtig kann sein: Unsicherer Blick, Geruch nach Hanf, schon früher aufgefallen, freakige Kleidung, spezielle Frisur, rote Augen und und und . . . Wenn sie dann etwas finden, können sie ja stolz sagen: Unser Verdacht war berechtigt!

Frage: Darf man grundlos einer Personen-

kontrolle unterzogen werden?

Antwort: Eigentlich nicht. Es braucht einen konkreten Verdacht. Aber eben: Wenn sie dann etwas finden, ist der Verdacht ja bestätigt. Das Äussere und das Alter sind die wichtigsten Elemente, auf die sie schauen. Je «normaler» jemand aussieht, desto seltener gerät er oder sie in eine Polizeikontrolle.

Frage: Die Polizisten drückten auf meinem Natel rum, blöderweise nur simple Tastensperre. Einer gibt eine etwa siebenstellige Nummer ein (etwa: #, #, . . . , #), worauf eine ziemlich lange Nummer auf meinem Natel erscheint. Was machten die?

Antwort: Das habe ich so noch nie gehört, tönt spannend . . . Wahrscheinlich haben sie in ihrer Datenbank überprüft, ob deine Nummer irgendwann bei einer illegalen Handlung aufgefallen ist (Deal zum Beispiel).

Frage: Später drückt zudem der Andere etwas «uninteressiert» auf meinem Natel rum. Dürfen die das?

Antwort: Nun, wenn sie einen Verdacht hatten und illegale Betäubungsmittel gefunden wurden, können sie schon weitere Durchsuchungen vornehmen (auch eine Hausdurchsuchung wäre möglich).

Frage: Hat es Folgen, wenn man vor einer Personenkontrolle das Gras fortwirft und sie es dann trotzdem finden?

Antwort: Nun, sie sind dann ziemlich hässig und werden dich anschreien/beleidigen, aber sonst hat es keine Folgen.

Frage: Bei Personalien: Genügt Lehrling als Beruf; Geburtsort nötig?

Antwort: Beruf muss du nicht angeben, Geburtsort auch nicht. Es reichen Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse. Allenfalls die Adresse der Eltern, wenn du noch nicht volljährig bist. Alle anderen Fragen musst du nicht beantworten.

Die ewige Frage nach dem Nachschub

Frage: Ein Kompliment erstmal für eure Page! Da es mir nicht möglich ist, in meiner Wohnung selber Hanf anzupflanzen, suche

Fortsetzung Seite 4

bedrohung der inneren sicherheit?

Das Bundesamt für Polizei gibt den «Bericht innere Sicherheit der Schweiz» heraus. Im Mai 2005 erschien die Ausgabe über das Jahr 2004. Auch wir THC-Geniessenden kommen darin vor – da stellt sich die Frage, ob wir wirklich die Schweiz gefährden?

Fortsetzung von Seite 3

ich einen Hanfshop, der gute Raucherwaren verkauft. Leider musste ich jedoch zusehen, wie nach und nach die guten Läden geschlossen wurden. Habt ihr mir vielleicht einen Tipp, wo man noch gutes Gras kaufen kann (Nord- bzw. Zentralschweiz)?

Antwort: Wie du richtig bemerkt hast, werden alle Läden geschlossen. Der Handel wandert wieder in den Untergrund - und dort hat niemand ein Interesse, in einem Mail oder Telefon als Bezugsquelle für illegale Produkte genannt zu werden.

Gutes Gras wird je länger je mehr wieder nicht verkauft – wer wirklich gute Ware will, muss sie selber anbauen (oder einem guten Kollegen abbeteln). Das ist leider wieder die Realität. Deshalb wollen wir daran etwas ändern!

Die Sinnlosigkeit der Repression

Frage: Irgendwie hat die Polizei ja nur ihren Job gemacht, aber die sollen endlich mal anfangen zu denken und nicht nur ohne zu überlegen die Repression rechtfertigen. Wenn es einen Eintrag im Strafregister geben sollte ist mir das eigentlich soweit egal. Das Bussgeld schmerzt mich schon, doch das geht vorbei, aber was mich wirklich nervt ist, dass das Geld denen gegeben wird, die es am wenigsten nötig haben. In Afrika könnte ich mit dem Betrag eine Familie mindestens ein Jahr lang ernähren.

Antwort: Ja, das Verbot ist wirklich absurd – deshalb kämpfen wir auch dagegen an. Aber bis es wirklich legal wird, werden noch einige Jahre verstreichen. Vor allem, wenn sich die THC-Geniessenden weiterhin so zaghaft dafür einsetzen.

Die Dankbarkeit

Merci: Danke für eure Arbeit, die ihr leistet!
Antwort: Danke für das Lob. Wenn du uns unterstützen möchtest (mit einem Abo, einer Spende, einer Mitgliedschaft), dann schick uns doch deine Adresse. So können wir dir eine Probenummer zustellen. Unsere Rechtshilfebroschüre Shit happens (6. Auflage) mit vielen weiteren Tipps rund um THC&Recht verkaufen wir für 7 Franken.

Alles in einem Topf

Der Bericht befasst sich unter anderem mit Menschenschmuggel, Menschenhandel, Geldwäscherei und Kinderpornografie. Darin eingebettet sind auch die Betäubungsmittel. Und Cannabis ist da wiederum ein Unterkapitel. Es befremdet doch sehr, in welchem Umfeld wir THC-Geniessenden da genannt werden. Aber eben: Die Polizeien (und auch die Gerichte) sehen hier keine Unterschiede: Es ist verboten, also gefährlich, also bedroht es die innere Sicherheit. Dass es beim Konsum von THC-Produkten jedoch keinerlei Opfer gibt, geht so völlig vergessen.

Doch was genau hat das Bundesamt für Polizei über den THC-Markt herausgefunden?

Die Erkenntnisse zum Konsum

Zunächst hält der Bericht fest, dass Cannabiskonsum unter Jugendlichen weit verbreitet ist. Speziell wird erwähnt, dass immer mehr Jugendliche verschiedene Substanzen wie Kokain, Pillen, Alkohol und Cannabis nebeneinander konsumieren. Dass jedoch gerade die Polizeien mit ihrem Kampf gegen die Hanfläden einer Vermischung des Handels Vorschub geleistet haben, erwähnt der Bericht nicht.

Zum Konsum der Erwachsenen findet sich nichts im Bericht, obwohl die über 18-Jährigen natürlich den allergrössten Teil der Konsumierenden ausmachen.

Die Erkenntnisse zum Handel

Richtig ist die Feststellung, dass seit «drei oder vier» Jahren eine Verschärfung der Strafverfolgung gegen Cannabisproduzenten eingesetzt hat. Diese ist auch 2004 weitergegangen. Produktion und Handel sind wieder in den Untergrund abgetaucht. Die Blütezeit der Hanfläden ist damit definitiv zu Ende. Auch der Hanftourismus in die Schweiz ist zusammengebrochen.

Speziell erwähnt wird, dass im Val de Travers gleich zehn illegale Produktionsstätten entdeckt wurden. (Das ist übrigens dasselbe Tal, in dem die Bevölkerung auch während

des hundertjährigen Verbots von Absinth diesen weiter gebrannt hat. Seit Anfang 2005 können sie die «grüne Fee» immerhin legal destillieren, der Markt hat den Schnaps mit Begeisterung aufgenommen. Doch bis «unser gutes Kraut» ebenso legal produziert werden kann, wird es halt weiter illegal gezogen. Im Val de Travers und auch anderswo.)

Cannabis-Anbau und -Handel sind lukrativ und ziehen kriminelle Organisationen an, heisst es im Bericht weiter. Doch er gibt keine Erklärung dafür, wieso der Handel heutzutage vorwiegend von sozial schlecht gestellten Menschen besorgt wird. Wäre er wirklich lukrativ, würden ja auch besser gestellte Menschen einsteigen und sich eine goldige Nase verdienen. Doch wenn man alle Kosten einbezieht (das Überfallenwerden durch kriminelle Banden, Razzien der Polizei, Untersuchungshaft, Bussen, Strafregistereintrag, Gewinnrückzahlungen an den Staat, bedingte und unbedingte Gefängnisstrafen), zeigt sich schnell, dass der Handel mit THC-Produkten eben nur kurzfristig lukrativ ist. Sobald man mit Schusswaffen bedroht oder in Polizeigewahrsam genommen wird, kann von «löhnen» keine Rede mehr sein. Aber soweit sind die Gehirne unserer Repressionsspezialisten (und auch vieler Medienschaffender) noch nicht gekommen.

Der Bericht hält weiter fest, dass der Cannabishandel im Umbruch ist: Kleine Produktionsstätten ersetzen die grossen, der Import floriert wieder, genauso wie der Strassenhandel (der häufig von Heroin-abhängigen betrieben wird – was zeigt, dass es vor allem Menschen sind, die nichts zu verlieren haben, die beim Handel mit Hasch und Gras mitmischen).

Schliesslich werden auch noch die Drogenschnelltests erwähnt, die im Blick auf die Nulltoleranz bei Drogen im Strassenverkehr von verschiedenen Polizeien angeschafft wurden.

Zur Info: Die Verzeigungszahlen für das Jahr 2004 sind noch nicht erschienen – unser Bericht darüber folgt im Herbst.

die letzte Seite: adressliste und impressum

Folgende Organisationen und Firmen unterstützen unsere Arbeit. Die Liste ist sortiert nach Postleitzahl.

1000

Cannagrow

Z.I. de la Pussaz B, 1510 Moudon,
021 905 42 73

3000

Growland / Hanflädeli

Herrengasse 30, 3011 Bern,
031 312 52 01

Schweizer Hanf-Koordination

Monbijou-Strasse 17, 3011 Bern,
031 398 14 44

Canna-Marih

Untere Maressenstrasse 14,
3954 Leukerbad

4000

Vision of Hemp by Sibannac

Allschwilerstrasse 118, 4055 Basel,
061 302 14 12

Zum Hinkelstein

Weichselmattstrasse 4, 4103 Bottmingen,
061 421 32 19

5000

Hanfmuseum

Bruggerstrasse 28, 5507 Mellingen,
079 765 58 45

6000

Artemis

Postfach 12024, Murbacherstrasse 37, 6000
Luzern 12, 041 220 22 22

Paradise FM

Baselstrasse 36, 6003 Luzern,
041 240 06 01

Rund um Hanf

Bruchstrasse 48, 6003 Luzern,
041 240 23 13

Druck- & Grafik-Atelier, «CANNY»

Rosentalweg 11, 6340 Baar,
041 720 14 04

7000

Rollingpapers

Hasensprungstrasse 17, 7430 Thusis,
081 651 06 01

8000

HanfHaus

Niederdorfstrasse 17, 8001 Zürich,
01 252 41 77, www.hanfhaus.ch

Ananda City

Zwinglistrasse 23, 8004 Zürich,
01 242 45 25

Schweizer Hanf-Koordination, Zürich

Zentralstrasse 15, Postfach 8310,
8036 Zürich, 043 299 94 11

True Blunt Schweiz

Badenerstrasse 668, 8048 Zürich,
www.trueblunt.ch

8100

Tamar Hemp'n'Stuff

Technikumstrasse 38, 8400 Winterthur,
052 212 05 12

Interkop

Wydenweg 22, 8408 Winterthur,
052 222 72 22

Zum grünen Stern

Breitlandenberg, 8488 Turbenthal,
052 385 28 59

9000

BULLETshop Head & Hanf

Glockengasse 1, 9000 St. Gallen,
071 220 88 48

Hemag Nova AG

Grosshandel Papers und Rauchzubehör,
9507 Stettfurt, 052 366 31 31,
www.hemagnova.ch

Für 200 Franken im Jahr kann deine
Organisation hier erscheinen:
Telefon 079 581 90 44 gibt weitere
Auskünfte.

**Impressum Legalize it!
Ausgabe 33, Sommer 2005**

Herausgeber

Verein Legalize it!,
Postfach 2159, 8031 Zürich

Telefone

044 272 10 77 (freitags 16 bis 19 Uhr)
079 581 90 44 (freitags 15 bis 20 Uhr)

Internet

www.hanflegal.ch, li@hanflegal.ch

Redaktion

Sven Schendekehl
(Artikel, Finanzen, Layout, Recht)
sven@hanflegal.ch
Fabian Strodel
(Finanzen, Internet, Korrekturen)
fabian@hanflegal.ch

Redaktionstreffen

Jeden Freitag, 19 Uhr, Quellenstrasse 25,
8005 Zürich. Mitglieder sind hanfig dazu
eingeladen. Ab 16 Uhr ist unser Büro
jeweilen geöffnet.

Sommerpause

22. Juli bis und mit 12. August 2005

Auflage

330 Exemplare

Erscheinen

Vier Ausgaben pro Jahr

Druck

Eigendruck

Abonnement

20 Franken pro Jahr

Mitgliedschaft

50 Franken pro Jahr

Firmenmitgliedschaft

200 Franken pro Jahr

Postkonto

87-91354-3: Spenden ermöglichen
uns weitere Taten

Legalize it!

Alles Aktuelle immer auf:

www.hanflegal.ch